

Datum: 23.02.2017

Zahl: 03-4/17  
(Bitte bei Antwort angeben)

Bearbeiter: Si  
DW: 481 Fax: 323

Bezug: Bericht  
Betreff:

**B E R I C H T**  
über die Prüfung der  
**Gebrauchsabgabe,**  
insbesondere für Schanigärten und Punschstände

Den Geschäftsbereichen II, III und V wurde ein Berichtsentwurf, datiert mit 13.01.2017, übermittelt. Die Stellungnahmen werden im Bericht *kursiv* dargestellt.

Am 02.02.2017 fand eine Schlussbesprechung in der Magistratsdirektion statt.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

**Inhaltsverzeichnis**

I) Allgemeines .....	3
II) Gesetzliche Grundlagen bzw. Verordnungen .....	3
II)    A) NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973.....	3
II)    B) Tarife nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973 .....	4
II)    C) Verordnung über die Ausschreibung der Gebrauchsabgabe .....	6
III)   D) Erläuterungen zur Verordnung.....	7
III) Entwicklung 2011 - 2016 .....	9
IV) Ablauf einer Bewilligung zum Betrieb eines „Schanigartens“ .....	9
IV) A) Bescheid gem. § 82 Straßenverkehrsordnung.....	9
IV) B) Abgabenbescheid.....	11
V) Ablauf einer Bewilligung zum Betrieb eines Punschstandes .....	12
VI) Mahnlauf, Einbringung fälliger Forderungen.....	13
VII) Gebrauchsabgabe, größte Positionen.....	14
VIII) Angewendete Tarife (VO 01.06.16) und Bezeichnungen.....	16
IX) Märkte im Sinne der Gewerbeordnung.....	19

## I) Allgemeines

## II) Gesetzliche Grundlagen bzw. Verordnungen

### II) A) NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973

LGBI. 3700-8 zuletzt geändert durch LGBI. Nr. 17/2015

#### **§ 1 Recht zum Gebrauch**

(1) Für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes ist vorher ein Gebrauchsrecht zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll.

(2) Die im angeschlossenen Tarif angegebenen Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind erst nach Erteilung einer Gebrauchserlaubnis (§ 2 Abs. 1 bis 4) zulässig. Ist für eine Gebrauchsart eine baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung erforderlich, gilt sie mit Vornahme der Anzeige gemäß § 2 Abs. 5 als bewilligt.

(3) Folgende Arten des Gebrauches von öffentlichem Grund in der Gemeinde (Abs. 1) gehen über die widmungsmäßigen Zwecke hinaus und sind vor Beginn des Gebrauchs der Gemeinde anzuzeigen (§ 2 Abs. 6):

1. Anbringung und Aufstellung von ständig angebrachten Halterungen für Fahnen und ähnliche Vorrichtungen;

2. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden selbstfahrenden Arbeits- oder Zugmaschinen oder von Handwagen, Handkarren und Handschlitten auf dem annähernd gleichen Ort;

3. regelmäßige Aufstellung von nicht unter kraftfahrzeugrechtliche Vorschriften fallenden einspurigen Fahrzeugen auf dem annähernd gleichen Ort, wenn es sich dabei nicht um entsprechende Abstellanlagen handelt;

4. Anbringung und Aufstellung von flach angebrachten Schildern, Schautafeln, Ankündigungen, Anschriften in Form von flach angebrachten Buchstaben, Zeichen u.ä, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

5. Anbringung und Aufstellung von Steckschildern, Ankündigungstafeln, nicht ortsfesten Plakatständern, Werbefahnen oder freistehenden Buchstaben, soweit diese nicht wirtschaftlichen Werbezwecken oder Wählergruppen dienen;

6. Anbringung und Aufstellung von Lautsprecheranlagen zu wirtschaftlichen Werbezwecken;

7. Aufstellung von Fahrradständern.

Die Ausnahmen gemäß Z 4 und 5 gelten für jene Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für

- die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden

- Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
- die Wahl des Bundespräsidenten oder
  - Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften
- beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens.

## **§ 2 Erteilung der Gebrauchserlaubnis, Anzeigepflicht**

### **(1) Die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis ist nur auf Antrag zulässig.**

(2) Die Gebrauchserlaubnis ist zu versagen, wenn der Gebrauch öffentliche Interessen, etwa sanitärer oder hygienischer Art, der Parkraumbedarf, städtebauliche Interessen, Gesichtspunkte des Stadt- und Grünlandbildes oder die Aufenthaltsqualität für Personen (insbesondere Gewährleistung von Aufenthalts- und Kommunikationsbereichen) beeinträchtigt oder andere das örtliche Gemeinschaftsleben störende Missstände herbeiführt; bei Erteilung der Gebrauchserlaubnis sind Bedingungen, Befristungen oder Auflagen vorzuschreiben, soweit dies zur Wahrung dieser Rücksichten erforderlich ist.

(3) Die Gebrauchserlaubnis kann einer physischen Person, einer juristischen Person, einer Mehrheit solcher Personen, einer Erwerbsgesellschaft des bürgerlichen Rechtes oder einer Personengesellschaft nach Unternehmensrecht erteilt werden.

(4) Bescheide über die Erteilung einer Gebrauchserlaubnis, bei deren Erlassung ein Versagungsgrund nach Abs. 2 gegeben war, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler.

(5) Bewilligungsinhaber im Sinne des § 1 Abs. 2 letzter Satz haben die Gebrauchnahme vorher dem Bürgermeister (Magistrat) anzuzeigen und die baubehördliche oder straßenpolizeiliche Bewilligung anzuschließen.

(6) In der Anzeige gemäß § 1 Abs. 3 sind Beginn, Art, Umfang und Dauer des Gebrauchs anzugeben. Nach Ablauf von vier Wochen nach Vorliegen der vollständigen Anzeige oder nach formloser Zustimmung der Gemeinde vor Fristablauf darf mit dem Gebrauch begonnen werden. Der Gebrauch ist zu untersagen, wenn Gründe gemäß Abs. 2 entgegenstehen. Der Gebrauch darf auch nachträglich untersagt werden, wenn Gründe gemäß Abs. 2 nachträglich bekannt werden.

## **II) B) Tarife nach dem NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973**

### **Monatsabgaben je begonnenem Kalendermonat**

1. Für die Lagerung von Baustoffen und Schutt sowie für die Aufstellung von Baugeräten, Gerüsten, Container, Lademulden, Bauhütten und dergleichen, für mehr als drei Tage je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche höchstens € 5,00, für einen Monat mindestens aber € 30,00.
2. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens € 150,00.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlußwand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

3. **Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen**

je angefangenen fünf m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens € 25,00,

4. Für das Auf- bzw. Abstellen von Kraftfahrzeugen ohne Kennzeichen  
je begonnenem Monat und je Kraftfahrzeug höchstens € 30,00.

**Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr**

5. Für Kanal-, Wasser- und Gasleitungen mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse  
je begonnenen hundert Längensmetern höchstens € 28,00.

6. Für ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme mit Ausnahme der üblichen Hausanschlüsse  
je begonnenen hundert Längensmetern höchstens € 28,00.

Leitungen, die dem öffentlichen Telekommunikationsdienst dienen, sind abgabefrei.

7. Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,  
je angefangenem m<sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß höchstens € 3,00.

8. Für standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. (**Punschstände**) je angefangenen fünf m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens € 100,00.

9. Für Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände)  
je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche höchstens € 5,00,  
für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 30,00.

10. Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.

a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen,  
je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche (umschriebene Fläche) höchstens € 20,00.

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem  
je angefangenem Längensmeter höchstens € 3,00.

11. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)  
je Schaukasten höchstens € 50,00.

12. Für Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen  
je Ständer höchstens € 25,00.

13. Für mobile Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung  
je Zeitungsverkaufs- und Zeitungsentnahmeeinrichtung höchstens € 20,00.  
Für die regelmäßige Benützung öffentlichen Grundes in der Gemeinde zu gewerblichen
14. Zwecken (als Material-, Lager- oder Arbeitsplatz), sofern die Abgabepflicht nicht nach einer anderen Tarifpost gegeben ist,  
je angefangenem m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens € 5,00,  
für die gesamte benützte Fläche jedoch mindestens € 20,00.
15. Für Gebrauchsarten, die nur vorübergehend ausgeübt werden, je begonnenem Tag höchstens 5 % der Jahresabgabe.

## II) C) Verordnung über die Ausschreibung der Gebrauchsabgabe

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt hat in seiner Sitzung am 25. April 2016 folgende Verordnung beschlossen:

*I. Gemäß § 9 Abs. 1 und 4 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, i.d.F LGBl 3700-8 verordnet der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt die Einhebung einer Abgabe für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde einschließlich seines Untergrundes und des darüber befindlichen Luftraumes wie folgt:*

### **II. Abgabenhöhe**

**Ausgenommen der Tarifpost 2 und Tarifpost 3** wird für alle im NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, i.d.F LGBl 3700-8, tarifmäßig geregelten Gebrauchsarten der jeweils gesetzlich festgelegte Höchstsatz als Abgabesatz festgesetzt.

**Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten)** vor Geschäftslokalen aller Art wird gemäß **Tarifpost 2, des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973**, i.d.F LGBl 3700-8 folgender Abgabesatz festgelegt:

Für je **angefangenen 10 m<sup>2</sup>** der bewilligten Fläche und je **begonnenem Monat** für die Monate **April bis Oktober € 68,00**.

Für je **angefangenen 10 m<sup>2</sup>** der bewilligten Fläche und je **begonnenem Monat** für die Monate **November bis März € 30,00**

Für **Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern** zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen wird, gemäß **Tarifpost 3, des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973**, i.d.F LGBl 3700-8 folgender Abgabesatz festgelegt:  
**Je angefangenen 5 m<sup>2</sup>** der bewilligten Fläche und je **begonnenem Monat € 7,00**

### **III. Wirksamkeit**

**Diese Verordnung tritt am 1.6.2016 in Kraft.** Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen einschlägigen Verordnungen außer Kraft.

#### II) D) Erläuterungen zur Verordnung

**Tarifpost 2 (Schanigärten):** Wie aus der **Verordnung ersichtlich** wird dieser Tarif wie folgt **abgeändert:**

*„Je angefangenen 10 m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat für die Monate April bis Oktober € 68,00.*

*Je angefangenen 10 m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat für die Monate November bis März € 30,00“.*

Die **Tarife** der davor geltenden **Verordnung, beschlossen im GR 07.12.2011, in Kraft seit 01.01.2012**, lauteten wie folgt:

**„Schanigärten“:** Für je angefangenen 10 m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat für die Monate April bis Oktober € 34,00.

**Mit 01.06.2016 kam es somit zu einer Verdoppelung des Tarifs.**

Das **NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973 begrenzt** den Tarif (TP 2) für ... *Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat mit höchstens € 150,00.*

**Der gesetzliche Rahmen wird somit bei den Gebühren für „Schanigärten“ nicht voll ausgenutzt.**

#### **Tarifpost 3, (Warenausräumungen):**

Mit der Verordnung wird **Tarifpost 3** wie folgt **abgeändert:**

**„Je angefangenen 5 m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 7,00“**

Das Gesetz sieht hier folgenden Rahmen vor: *Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen je angefangenen 5 m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat höchstens € 25,00, jedoch mindestens € 50,00.*

**Der gesetzliche Rahmen wird somit bei den Gebühren für Warenausträumungen nicht voll ausgenutzt.**

Der **Tarif für Warenausträumungen gegenüber der Verordnung 01.01.2012** blieb mit € 7,00 je Monat und angefangenen 5 m<sup>2</sup> **gleich**.

Für **Punsch-, bzw. Maronistände, TP 8,** wird der gesetzliche Rahmen von „je angefangenen 5 m<sup>2</sup> Grundfläche höchstens € 100,00“ ausgenutzt.

Die Verordnung 01.01.2012 sah hier einen Tarif von € 25,00 je angefangenen 5 m<sup>2</sup> Grundfläche vor. Mit der neuen Verordnung kam es somit zu einer Vervierfachung des Tarifs.

#### **STELLUNGNAHME GB II Allgemein:**

*Der GB II weist der Vollständigkeit halber darauf hin, dass die Verordnung für die Gebrauchsabgabe mit Beschluss des Gemeinderates vom 12. Dezember 2016 und Wirkung von 1. Jänner 2017 neuerlich erlassen wurde.*

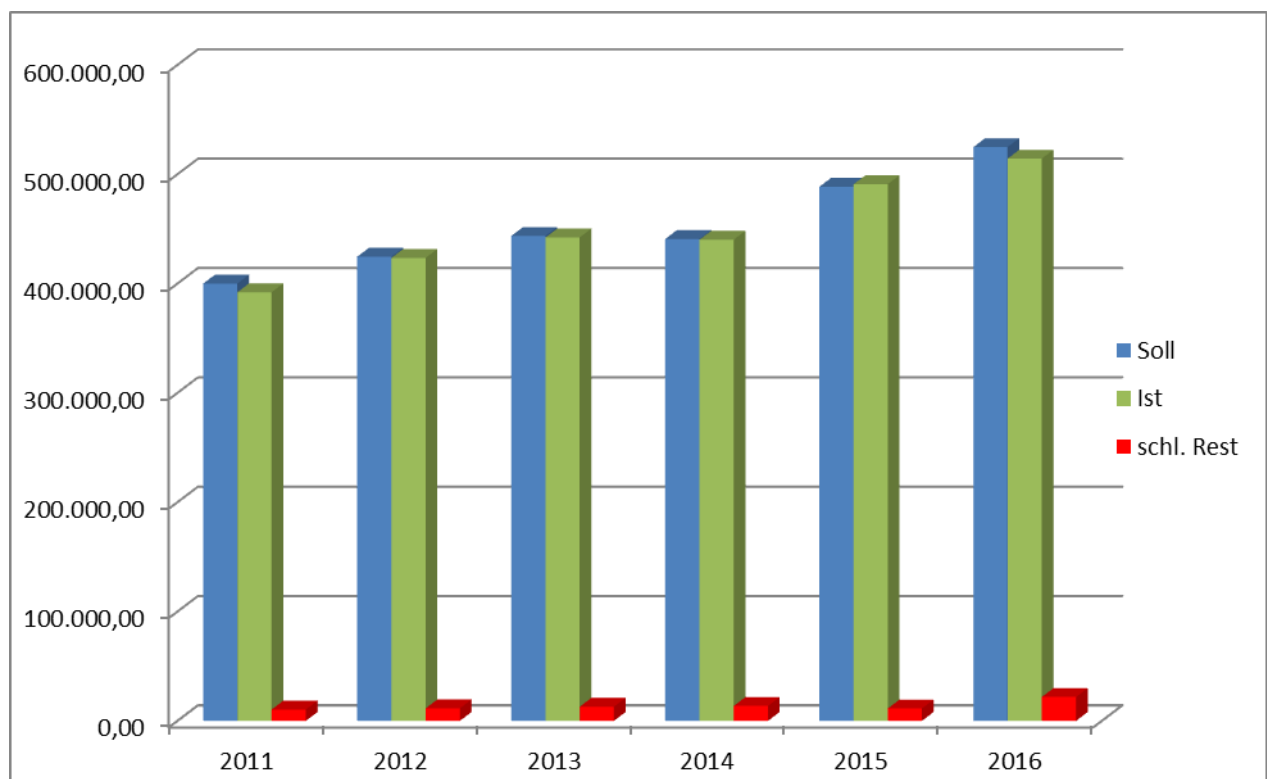
*Die vom Kontrollamt angesprochenen Anpassungen der Gebrauchsabgabe per 1. Juni 2016 sind Bestandteil des vom Gemeinderat im November 2015 genehmigten Gesamtkonsolidierungsprojektes zur Sanierung des städtischen Haushalts.*

Seitens des Kontrollamtes wird zur Vollständigkeit festgehalten, dass gegenständliche Abgabenhöhe auch mit 01.01.2017 unverändert geblieben ist. Der Tarif gem. NÖ Gebrauchsabgabengesetz wurde mit 01.01.2017 mit höchstens € 110,90 festgesetzt.



### III) Entwicklung 2011 - 2016

<b>Gebrauchsabgabe</b>						
<b>2/9200+8410</b>	<b>2016 (13.01.17)</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>	<b>2011</b>
<b>SOLL</b>	524.786,35	488.500,82	440.792,50	443.548,27	424.548,40	399.918,34
<b>IST</b>	514.233,46	490.843,52	440.086,56	442.088,69	423.435,51	392.021,83
<b>schl. Rest</b>	21.824,63	11.271,74	13.614,44	12.908,50	11.448,92	10.336,03



### IV) Ablauf einer Bewilligung zum Betrieb eines „Schanigartens“

#### IV) A) Bescheid gem. § 82 Straßenverkehrsordnung

Auf formlosen, schriftlichen Antrag des Antragstellers ergeht nach positiver Prüfung durch den GB V, Gruppe V/3 – Stadtentwicklung, Verkehr, folgender Bescheid:

Bezug: Ihr Ansuchen vom.....

Betreff: Aufstellung eines Schanigartens am / in der.....

**Spruch**

**Bescheid**

Auf Antrag der XXXX Gastronomie GmbH wird gemäß § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der derzeit geltenden Fassung die Bewilligung zur Aufstellung eines Schanigartens vor dem Geschäftslokal ..... in der Zeit vom 1.5. – 30.9.2016 mit folgenden Auflagen erteilt:

1. Die Aufstellung des Schanigartens hat innerhalb der markierten Flächen zu erfolgen.
2. Bei Bedarf ist der Schanigarten durch Einrichtungen (Blumentröge, Trennwände oder dgl.) zur Liegenschaft so abzugrenzen, dass für den Fußgängerverkehr eine Verkehrsfläche von mind. 3,00 m freigehalten wird.
3. Die Aufstellung von Stehtischen oder dgl. wird im Bereich der unter Pkt. 2 angeführten Fläche untersagt.
4. Der/Die aufgestellte(n) Schirm(e) ist/sind standfest auszugestalten.
5. Der gegenständliche Bescheid beinhaltet keine gewerberechtliche Bewilligung.
6. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Bestimmungen des § 18 des NÖ Straßengesetzes aufgrund der widmungsfremden Nutzung eine gesonderte schriftlich Vereinbarung mit der Straßenverwaltung, Geschäftsbereich V, Tiefbau und Bauhof, Tel.: 02622/373-608 DW, zu treffen ist.
7. Der Schanigarten (Tische, Sessel und Schirme usw.) ist bis spätestens **5.10.2016** zu entfernen. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Geschäftsbereich V, Tiefbau und Bauhof, auf Kosten des Verursachers die Entfernung des Schanigartens durchführen. Weiters behält sich die Stadt Wiener Neustadt vor, eine neuerliche Bewilligung für die Aufstellung eines Schanigartens zu erteilen.

Erforderliche Verkehrsfläche:

Länge/..... m

Breite/..... m

Hiefür wird gemäß Tarif B.Z. 14d der Gemeinde-Verwaltungsabgabeverordnung, LGBL.Nr. 3800/2-0, i.d.g.F. eine Verwaltungsabgabe von € 71,50 und eine Gebühr von € 14,30 gem. dem Gebührengesetz 1957, i.d.g.F. vorgeschrieben. Ein entsprechender Zahlschein wird in den nächsten Wochen zugestellt und ist binnen 14 Tagen einzuzahlen

Der Bürgermeister:

## IV) B) Abgabenbescheid

**Geschäftsbereich II, Gruppe II/2** - Rechnungswesen und Abgabenmanagement, erhält diesen Bescheid und stellt daraufhin den Abgabenbescheid aus:

**Bezug:** Gebrauchsanzeige vom xx.xx.xxxx und straßenpolizeiliche Bewilligung vom xx.xx.xxxx

### B E S C H E I D

#### S P R U C H

Auf Grund Ihrer Anzeige und der damit im Zusammenhang stehenden straßenpolizeilichen Bewilligung, **Bescheid Zi.:** ....., vom ..... wird Ihnen gemäß § 2 Abs. 1 NÖ Gebrauchsabgabegesetz 1973, LGBl. 3700-0, i.d.g.F., in Verbindung mit der Verordnung über die Ausschreibung der Gebrauchsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt, erlassen in der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Wiener Neustadt am ....., die Gebrauchserlaubnis zur **Aufstellung eines Schanigartens (Tische, Sessel und Schirme) vor dem Geschäftslokal .....**, erteilt.

Für die o.a. Gebrauchserlaubnis ist gemäß Tarifposition 2 über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt in der Zeit vom **20.04.2016 bis 31.10.2016**

€ xxx,xx

**(inkl. € 8,80 Gemeinde-Verwaltungsabgabe)**

zu entrichten.

Die Gebrauchsabgabe wird gemäß § 210 Abs. 1 Bundesabgabenordnung 20/2009 mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Gemäß Tarifpost A1 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1973, LGBl. 3800/2, i.d.g.F. in Verbindung mit dem NÖ Gemeinde-Verwaltungsabgabentarif 2016, ist für diesen Bescheid eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 8,80 zu entrichten.

#### B E G R Ü N D U N G

Gemäß § 1 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700-0 i.d.g.F., ist für den Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde und des darüber befindlichen Luftraumes vorher eine Gebrauchserlaubnis zu erwirken, wenn der Gebrauch über die widmungsmäßigen Zwecke dieser Fläche hinausgehen soll. Gemäß § 10 Abs. 1 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700-0 i.d.g.F., hat der Träger einer Gebrauchserlaubnis eine Gebrauchsabgabe zu entrichten. Form und Höhe der Gebrauchsabgabe richten sich nach dem Tarif des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700-0 i.d.g.F., in Verbindung mit der Verordnung über die Ausschreibung der Gebrauchsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt, vom Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt am 19.02.2016 erlassen.

Die Gebrauchsabgabe beträgt gemäß Tarifpost 2 des Tarifes über das Ausmaß der Gebrauchsabgabe für die Stadt Wiener Neustadt

je angefangene 10 m <sup>2</sup> bewilligte Fläche und für die Monate April bis Oktober	€	68,00
und November bis März	€	30,00

bei einer Berechnungsgrundlage von

..... m <sup>2</sup> bewilligte Fläche und ...Monaten ergibt sich demnach eine Gebrauchsabgabe von	€	xxx,xx
--	---	--------

#### R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats, von der Zustellung an gerechnet, das Rechtsmittel der Berufung beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 254 BAO wird durch die Einbringung einer Berufung die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einhebung und zwangsweise Einbringung der Abgabe nicht aufgehalten.

Der Bürgermeister:

Für das Jahr 2016 wurden (gemäß der durch GB II übermittelten Datei) 56 Anträge zum Betrieb eines „Schanigartens“ im Stadtgebiet bewilligt und Gebrauchsabgaben von in Summe rd. € 91.000 vorgeschrieben.

## V) Ablauf einer Bewilligung zum Betrieb eines Punschstandes

Der Ablauf erfolgt analog zur Bewilligung eines Schanigartens, jedoch mit etwas abgeänderten Auflagen gemäß § 82 der Straßenverkehrsordnung 1960:

Bezug: Ihr Ansuchen vom .....

Betreff: Aufstellung eines Punschstandes am / in der .....

### **Bescheid**

### **Spruch**

Auf Antrag von.....wird gem. § 82 der Straßenverkehrsordnung.....die Bewilligung zur Aufstellung eines Punschstandes in der Zeit von ..... bis.....bis auf Widerruf mit folgenden Auflagen erteilt.

1. Die Zu- und Abfahrt mit einem Fahrzeug zum Zwecke von Auf- und Abbauarbeiten wird gestattet.
2. Der Bescheid bzw. eine Kopie des Bescheides ist im Fahrzeug mitzuführen und sichtbar aufzulegen.
3. Durch die Aufstellung des Standes darf keine Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfolgen.
4. Der Stand ist weihnachtlich auszugestalten
5. Die Verkaufstätigkeit kann in der Zeit von 8:00 – 24:00 Uhr erfolgen.
6. Die Abspiegelung von Musik wird in der Zeit von 8:00 – 22:00 Uhr gestattet. Die Lautstärke muss so gehalten werden, dass kein übermäßiger Lärm verursacht wird.
7. Der Bereich des Punschstandes ist sauber zu halten. Für etwaigen anfallenden Müll ist durch Aufstellung von geeigneten Behältern Vorsorge zu tragen.
8. Der Stand ist 3,00 m von der Baulichkeit entfernt aufzustellen.
9. Der Zugang bzw. die Zufahrt zu den Liegenschaften muss aufrecht gehalten werden.
10. Das Verlegen etwaiger Kabeln auf der Fahrbahnoberfläche wird untersagt.
11. Der ha. Bescheid beinhaltet keine gewerberechtliche Bewilligung.
12. Sollte(n) Schirm(e) im Bereich des Punschstandes aufgestellt werden, so sind diese außerhalb der Öffnungszeiten zu schließen.
13. Im Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.
14. Der Punschstand (Tische, Schirme usw.) ist bis spätestens **6.1.2017** zu entfernen. Sollte dies nicht erfolgen, wird der Geschäftsbereich V/4, Wirtschaftshof, Grünraum und Geoinformation, auf Kosten des Verursachers die Entfernung des Punschstandes durchführen.
15. Bei Nichteinhaltung der o.a. Auflagen wird die geg. Bewilligung entzogen bzw. einem neuerlichen Antrag für das Jahr 2017 nicht mehr Folge geleistet.

Für das Jahr 2016 wurden (gemäß der durch GB II übermittelten Datei) 10 Anträge zum Betrieb eines Punschstandes sowie 6 Anträge zum Betrieb eines Maronistandes im Stadtgebiet bewilligt und Gebrauchsabgaben von in Summe € 5.100 vorgeschrieben.

**VI) Mahnlauf, Einbringung fälliger Forderungen**

Die Gebrauchsabgabe wird gemäß § 210 Abs. 1 Bundesabgabenordnung 20/2009 mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

Verstreicht diese Frist ohne Zahlungseingang erfolgt die **1. Mahnung**:

<i>Betreff: <b>Mahnung</b> (Bitte bei Antwort angeben)</i>	<i>Bearbeiter:..... DW: .....</i>																												
<i>Zahl: .....</i>																													
<b><u>Mahnung</u></b>	<b><u>EDV-Nr.:</u></b>																												
<i>Sie werden ersucht, nachstehend bezeichnete fällige Abgabenschuldigkeit und die angeführten Nebenansprüche zur Vermeidung von Zwangsmaßnahmen binnen zwei Wochen, von der Zustellung an gerechnet, zu bezahlen.</i>																													
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Bezeichnung der Schuld</th> <th style="width: 20%;">Zeitraum</th> <th style="width: 20%;">Fälligkeit</th> <th style="width: 30%;">Betrag</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Gebrauchsabgabe - Schanigarten</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsabgabe</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Säumniszuschlag</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Mahngebühr</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><b>Gesamtbetrag</b></td> <td></td> <td></td> <td style="text-align: right;"><b>€ 0,00</b></td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung der Schuld	Zeitraum	Fälligkeit	Betrag	Gebrauchsabgabe - Schanigarten				Verwaltungsabgabe								Säumniszuschlag				Mahngebühr				<b>Gesamtbetrag</b>			<b>€ 0,00</b>	
Bezeichnung der Schuld	Zeitraum	Fälligkeit	Betrag																										
Gebrauchsabgabe - Schanigarten																													
Verwaltungsabgabe																													
Säumniszuschlag																													
Mahngebühr																													
<b>Gesamtbetrag</b>			<b>€ 0,00</b>																										
<i>Der Verspätungszuschlag wird auf Grundlage des § 135 Bundesabgabenordnung, der Säumniszuschlag auf Grundlage des § 217 Bundesabgabenordnung und die Mahngebühr auf Grundlage des § 227 Bundesabgabenordnung, BGBl. 20/2009 eingehoben.</i>																													
<i>Der/die Geschäftsbereichsleiterin</i>																													

Erfolgt keine Reaktion auf die 1. Mahnung folgt eine „Letzte Mahnung“ in der gleichen Form wie die 1. Mahnung mit einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung.

Bleibt auch der 2. Versuch der Einbringung erfolglos, wird die Angelegenheit an den GB II (Rechtsabteilung) weitergeleitet.

Hier ergeht noch eine 3. Zahlungsaufforderung mit der Androhung eines Exekutionsverfahrens. Führt auch dieses zu keiner Zahlung, wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Derzeit befinden sich 8 Fälle von offenen Forderungen rückreichend bis 2014 in Bearbeitung.

Als uneinbringlich abgeschrieben werden mussten:

2016: € 205,84

2015: € 1.123,76

2014: € 307,46

Diese Werte sind im Verhältnis zu den Einnahmen als geringfügig einzustufen.

## VII) Gebrauchsabgabe, größte Positionen

Die größten Einnahmenanteile an der Gebrauchsabgabe haben, aufgrund der **Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen**, ein Energieversorger und die WNSKS.

<b>WNSKS</b>		
<b>2016</b>	<b>€</b>	<b>lfm</b>
Kanal	52.388,00	187.038,00
Wasser	67.676,00	241.687,00
<b>Summe</b>	<b>120.064,00</b>	

<b>2015</b>	<b>€</b>	<b>lfm</b>
Kanal	47.628,00	170.100,00
Wasser	64.120,00	229.000,00
<b>Summe</b>	<b>111.748,00</b>	

<b>2014</b>	<b>€</b>	<b>lfm</b>
Kanal	47.628,00	170.100,00
Wasser	64.120,00	229.000,00
<b>Summe</b>	<b>111.748,00</b>	

<b>2013</b>	<b>€</b>	<b>lfm</b>
Kanal	47.628,00	170.100,00
Wasser	64.120,00	229.000,00
<b>Summe</b>	<b>111.748,00</b>	

<b>2012</b>	<b>€</b>	<b>lfm</b>
Kanal	47.628,00	170.100,00
Wasser	64.120,00	229.000,00
<b>Summe</b>	<b>111.748,00</b>	

<b>Energieversorger</b>	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>
Strom	103.040,00	102.200,00	99.484,00	99.484,00	97.804,00
Gas	62.552,00	62.216,00	61.852,00	61.852,00	62.160,00
Wärme	8.596,00	8.036,00	6.692,00	6.692,00	5.460,00
<b>Summe</b>	<b>174.188,00</b>	<b>172.452,00</b>	<b>168.028,00</b>	<b>168.028,00</b>	<b>165.424,00</b>

	<b>2016</b>	<b>2015</b>	<b>2014</b>	<b>2013</b>	<b>2012</b>
<b>Energieversorger + WNSKS</b>	294.252,00	284.200,00	279.776,00	279.776,00	277.172,00

Die Abgaben betr. WNSKS, Wasser und Kanal wurden in den Jahren 2013 bis 2015 nicht angepasst. Die Veränderung der Leitungslängen wäre für diese Jahre zu erheben und nach zu verrechnen.

Zu überprüfen wären auch die Werte des Energieversorgers, die sich von 2013 auf 2014 nicht verändert haben.

Es liegt am Gebrauchsnehmer Änderungen bekanntzugeben und um Erteilung einer Gebrauchserlaubnis anzusuchen.

Der **GB II** wird prüfen in wie weit eine Nachverrechnung an den Kunden rechtlich möglich ist. Nachdem diese Bescheide jedoch in Rechtskraft erwachsen sind, ist das jedoch zumindest fraglich.

**Aufgrund seitens des GB II nachträglich übermittelter Unterlagen wurde dargelegt, dass die Nachverrechnungen an die WNSKS und einen Energieversorger bereits im Jahr 2015 durchgeführt wurden.**

Die folgenden Tabellen zeigen die ursprünglich verrechneten sowie die korrigierten Laufmeter und Beträge.

Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunalservice GmbH					
2012	€	lfm, falsch	lfm, tatsächlich	2012, korr.	Nachzahlung
Kanal	47.628,00	170.100,00	184.220,00	51.604,00	3.976,00
Wasser	64.120,00	229.000,00	239.554,00	67.088,00	2.968,00
<b>Summe</b>	<b>111.748,00</b>			<b>118.692,00</b>	<b>6.944,00</b>

2013	€	lfm, falsch	lfm, tatsächlich	2013, korr.	Nachzahlung
Kanal	47.628,00	170.100,00	185.089,00	51.828,00	4.200,00
Wasser	64.120,00	229.000,00	240.273,00	67.284,00	3.164,00
<b>Summe</b>	<b>111.748,00</b>			<b>119.112,00</b>	<b>7.364,00</b>

2014	€	lfm, falsch	lfm, tatsächlich	2014, korr.	Nachzahlung
Kanal	47.628,00	170.100,00	185.542,00	51.968,00	4.340,00
Wasser	64.120,00	229.000,00	240.764,00	67.424,00	3.304,00
<b>Summe</b>	<b>111.748,00</b>			<b>119.392,00</b>	<b>7.644,00</b>

Energieversorger					
2014	€	lfm, falsch	lfm, tatsächlich	2014, korr.	Nachzahlung
Strom	99.484,00	355.239,00	357.138,67	100.016,00	532,00
Gas	61.852,00	220.861,00	221.860,82	62.132,00	280,00
Wärme	6.692,00	23.885,00	26.783,18	7.504,00	812,00
<b>Summe</b>	<b>168.028,00</b>			<b>169.652,00</b>	<b>1.624,00</b>

Um einen Überblick über die Zusammensetzung des Kontos **Gebrauchsabgabe** zu erhalten werden hier die **sonstigen wesentlichen Positionen des Jahres 2015** dargestellt:

Leuchtschilder, Leuchtschriften, Werbeaufschriften,	
Firmenbeschriftungen, Hinweistafeln, Plakattafeln, Werbetafeln:	rd. € 25.590,00
Zeitungsständer, Zeitungsentnahmevorrichtungen	rd. € 23.740,00
Warenausräumungen	rd. € 3.500,00
Balkone, Erker, Markisen	rd. € 4.200,00
Schanigärten	rd. € 50.000,00
Punschstände	rd. € 5.000,00
Vitrinen	rd. € 1.100,00

### VIII) Angewendete Tarife (VO 01.06.16) und Bezeichnungen

**Tarifpost 2: Schanigärten**, je angef. 10 m<sup>2</sup> und je Monat für April bis Oktober € 68,00.

**Tarifpost 3: Warenausräumungen**, je angefangenen 5 m<sup>2</sup> und je Monat € 7,00.

**Tarifpost 5: Kanal-, Wasser- und Gasleitungen**, je begonnenen 100 lm und Jahr € 28,00.

**Tarifpost 6: Ober- oder unterirdische Draht-, Kabel- oder sonstige Leitungssysteme**, je begonnenen 100 lm und Jahr € 28,00.

**Tarifpost 7: Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer**, je angefangenem m<sup>2</sup> der Fläche und je Geschoß € 3,00.

**Tarifpost 8: Standfeste Verkaufshütten, Kioske und dgl. (Punschstände)** je angefangenen 5 m<sup>2</sup> und Jahr € 100,00.

**Kunde Nr. 70565:** Ein „Verkaufsständer“ mit 7,5 m<sup>2</sup> unter Tarifpost 8 wird mit € 50,00 verrechnet, (2015 und 2016). Zu verrechnen wären gemäß TP 8 € 200,00.

*Seitens **GB II** wurde eine Nachverrechnung an den Kunden 70565 durchgeführt. Ob die Zahlung einlangt, ist offen, nachdem diese Bescheide in Rechtskraft erwachsen sind.*



**STELLUNGNAHME GB III:**

*Den Ausführungen des Kontrollamtes für das Jahr 2016 wird zugestimmt. In Abstimmung mit GB II wird eine Nachverrechnung stattfinden.*

**Tarifpost 9: Ankündigungstafeln zu wirtschaftlichen Werbezwecken auf Holzverschalungen, an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem (Plakatwände).**

Je angefangenem m<sup>2</sup> € 5,00, für eine Ankündigungstafel jedoch mindestens € 30,00

GB II verwendet unter TP 9 die **Bezeichnungen** „Leuchtkasten, Hinweistafel, Informationstafel, Werbetafel, Ankündigungstafel, Plakattafel, Werbeanlage, Werbeschild, Plakatwand, Schaukasten“.

Diese Bezeichnungen sind zum Teil ident mit jenen aus Tarifpost 12. Welche TP tatsächlich zu verwenden wäre, ist für das KA nicht eindeutig erkennbar.

Definitionsgemäß sind „Leuchtkästen“ mit TP 10a zu verrechnen. Schaukästen oder Werbeanlagen sind ebenfalls nicht zweifelsfrei unter TP 9 einzuordnen.

Das KA empfiehlt zudem, von der Vielzahl an Bezeichnungen abzugehen und einheitliche Benennungen zu verwenden, die mit den Definitionen der Tarifliste des NÖ Gebrauchsabgabengesetz übereinstimmen und somit eine eindeutige Zuordnung gewährleisten.

**Tarifpost 10: Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame)**

**a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren.** *Je angefangenem m<sup>2</sup> der Gesamtfläche € 20,00.*

Für **Tarifpost 10a** verwendet der GB II die **Bezeichnungen** „Leuchtkasten, Leuchtschild, Leuchtschrift, Leuchtflachschrift, beleuchtetes Werbezeichen, Leuchtsteckschild, Firmenbeschriftung, Leuchtbuchstaben, Leuchtwerbung, Leuchttafel, Neonflachschrift, Neonanlagen, Preisleuchtkasten, Leuchtreklame, Reklametafel“.

Das KA empfiehlt, wie schon unter TP 9, von der Vielzahl an Bezeichnungen abzugehen und einheitliche Benennungen zu verwenden, die mit den Definitionen der Tarifliste des NÖ Gebrauchsabgabengesetz übereinstimmen und somit eine eindeutige Zuordnung gewährleisten.

**Tarifpost 11: Freistehende Schaukästen (Vitrinen)**, je Schaukasten € 50,00.

**Tarifpost 12: Ständer zu wirtschaftlichen Werbezwecken und Ankündigungen**, je Ständer € 25,00.

GB II verwendet bei der Verbuchung der einzelnen Positionen die Bezeichnungen:

„Hinweistafel, A-Ständer, Werbeständer, Plakatständer, Ankündigungstafel, Ankündigungsständer, Werbetafel, Angebotstafel, Werbepylon“.

Diese Bezeichnungen sind zum Teil ident mit jenen aus Tarifpost 9. Welche TP tatsächlich zu verwenden wäre ist für das KA nicht eindeutig erkennbar.

Das KA empfiehlt, wie schon unter TP 9 und 10 a, von der Vielzahl an Bezeichnungen abzugehen und einheitliche Benennungen zu verwenden, die mit den Definitionen der Tarifliste des NÖ Gebrauchsabgabengesetz übereinstimmen und somit eine eindeutige Zuordnung gewährleisten.

*GB II: In den Bezeichnungen welche vom GB II in den Bescheiden verwendet werden, wird versucht für die Bescheidadressaten möglichst nachvollziehbar darzustellen für welche Einrichtung die Gebrauchsabgabe zu entrichten ist. Deshalb kommt es hier möglicherweise zu diversen Abweichungen zu den gesetzlichen Begriffsbestimmungen. Der GB II wird auch weiterhin versuchen die Bescheide möglichst bürgerInnenfreundlich und nachvollziehbar zu gestalten. Dem Kontrollamt ist aber zuzustimmen, dass abweichende Bestimmungen nicht so weit gehen können, dass Begrifflichkeiten aus unterschiedlichen TP aus dem Gesetz vermischt werden. Dies wird künftig vom GB II klarer geprüft und abgegrenzt werden.*

*GB III: Wie bereits seitens GB II ausgeführt, steht an vorderster Stelle die Nachvollziehbarkeit.*

*Auch werden die Begriffe schon im straßenpolizeilichen bzw. baubehördlichen Bescheid verwendet, mit welchem bereits die Gebrauchserlaubnis erwirkt wurde.*

*Des Weiteren erfolgte mit 1.1.2011 eine Zusammenführung der Gebrauchsarten von 46 auf nunmehr 15 aufgrund der Novelle 2010, da die Tarifierfassung zuletzt 1982 erfolgte.*

*Grundsätzlich fallen alle beleuchteten Werbezeichen in TP 10.*

*TP 9 und TP 10 lassen auch Spielraum mit dem Gesetzestext "und ähnlichen".*

*TP 9 setzt meist eine baubehördliche Bewilligung voraus, da die Anbringung von Werbeanlagen an Hausmauern, Bauplanken, Einfriedungen und ähnlichem erfolgt.*

*TP 12 setzt eine straßenbehördliche Bewilligung voraus, da Ständer freistehen und auf Straßen bzw. in der FUZO aufgestellt werden.*

*Aufgrund dieser Richtlinien wurden die Gebrauchsarten eingestuft. Sollten sich hier Unterschiede ergeben, kann das auch daher rühren, dass manche Dauerbescheide schon vor dem Jahr 2011 erstmals vorgeschrieben wurden.*

*Begriffe wie Beachflag oder Werbepylon kennt das Gesetz bzw. die Tarifpost nicht, weil diese aus der jüngsten Vergangenheit stammen. Eine Nachfrage bei der NÖ Landesregierung hat jedoch ergeben, dass ähnliche Begriffe soweit wie möglich subsumiert werden können - dies obliegt der vorschreibenden Abgabenbehörde.*

## **IX) Märkte im Sinne der Gewerbeordnung**

Abzugrenzen von der Gebrauchsabgabe sind Märkte gemäß §§ 286 bis 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr 194/94 i.d.g.F.

Diese Märkte sind in der „Marktordnung für die Stadt Wiener Neustadt“, erlassen mit der Verordnung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt vom 13.06.2016, geregelt.

**§ 286.** (1) GewO: *Unter einem Markt im Sinne dieses Bundesgesetzes ist eine Veranstaltung zu verstehen, bei der auf einem örtlich bestimmten Gebiet (Marktplatz, Markthalle) zu bestimmten Markttagen und Marktzeiten Waren feilgeboten und verkauft werden. Ein Markt darf nur auf Grund einer Verordnung der Gemeinde, in der der Markt abgehalten werden soll, stattfinden. Jedermann hat das Recht, auf Märkten Waren nach Maßgabe der von der Gemeinde hiefür durch Verordnung bestimmten Voraussetzungen feilzubieten und zu verkaufen.*

Die Marktordnung regelt unter anderem die Tage und Zeiten der Märkte (Wochenmarkt, Tagesmarkt, Flohmarkt, Ostermarkt, Weihnachtsmarkt...), die Flächen sowie die Zuteilung dieser Flächen.

Tarife...

Für die Benützung der Marktplätze, der Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen sind an die Stadt Wiener Neustadt Marktgebühren zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühren wird mit gesonderter Verordnung - Marktgebührenverordnung der Stadt Wiener Neustadt (Beschluss des Gemeinderats vom 15.12.2015) - festgesetzt.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth eh.

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 1026-11, an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Frau GR Windbüchler-Souschill Tanja, Abg. z. NR
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) GB II
- 5) GB III
- 6) GB V

Die Abfertigung erfolgte per E-Mail am 03.02.2017.